

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachtrag zur Gesetzsammlung des Jahres 1821.

Nachtrag zur Gesessammlung des Jahres 1821.

1) Cammer-Bekanntmachung vom
16ten Nov. 1821., publ. am 22sten ejd.

Da der Cours der holländischen Gulden neuerlich bedeutend gesunken ist, so findet die Cammer sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß von jetzt an, und bis auf weitere Verfügung, die holländischen Gulden bey der Herrschaftlichen und den öffentlichen Cassen nur für 34 Grote Gold, und zwar nur in Zahlungen unter 5 r , angenommen werden können, indem alle in Golde zu leistende Zahlungen nur in doppelten, einfachen oder halben Pistolen, und nur zur Ausgleichung in Silbermünze, bey den Cassen erhoben werden dürfen.

Cours der holländischen Gulden.

2) Cammer-Bekanntmachung vom
6ten Dec. 1821., publ. am 13ten ejd.

Da seit der unterm 16ten v. M. erlassenen Publication der Cours der holländischen Gulden sich zu bessern begonnen hat, so findet die Cammer sich hiedurch veranlaßt, jene Bekanntmachung hiemittelfst dahin abzuändern, daß bis auf weitere Verfügung die holländischen einfachen und drey Guldenstücke bey den Herrschaftlichen Cassen zu dem Cours von

Abänderung der Bekanntmachung v. 15ten Nov. 1821., in Ansehung der holländ. Gulden, und Erläuterung einer andern Cammer-Bekanntmachung v. 15ten

Novemb. 1821., 35 Grote Gold angenommen und ausgegeben
(Bd. 4. III. 141.) werden sollen.

in Ansehung der
Oldenb. Silber-
münze.

Wenn übrigens die Publication vom 16ten
v. M., wodurch der Cours einer ausländischen
Silbermünze, die nur wegen ihres häufigen
Vorkommens im hiesigen Verkehr auch bey
den Cassen angenommen wird, regulirt, deren
Zulässigkeit statt der Goldmünzen in größern
Zahlungen bestimmt, und dadurch einer ein-
gerissenen, für das hiesige Land nachtheiligen,
Ugiotage vorgebeugt werden sollte, wider die
Absicht der Cammer auch auf die hiesige Ol-
denburgische Courant-Münze hat angewandt
werden wollen: so findet die Cammer sich ver-
anlaßt, ausdrücklich hinzuzufügen, daß die
hiesige Oldenburgische Silbermünze, welcher
bis weiter auch die Preussischen ganzen, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$
und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke gleich gelten, bey den Herr-
schaftlichen und öffentlichen Cassen nach wie
vor, in allen Zahlungen unter oder über 5 R^{th} ,
mit dem gesetzmäßigen Ugio von 10 gr. auf
jeden Thaler gegen Gold, angenommen und
ausgegeben werden können.